

2142 081

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 561, 268 Nr. 2

Zur Frage der Zulässigkeit neuer Klaganträge in der Revisionsinstanz.

BGH, Urt. v. 4. Mai 1961 - III ZR 222/59 - OLG Koblenz
LG Mainz

III ZR 222/59

Verkündet
am 4. Mai 1961
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Weinhändlers Friedrich F [REDACTED] in O [REDACTED] (Rhein),
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land R h e i n l a n d - P f a l z , gesetzlich vertreten
durch den Minister der Justiz in M [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. April 1961 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Schäfer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 20. Okto-
ber 1959 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die vier jüdischen Gesellschafter der Firma H. S. [REDACTED] ohne, Weingroßhandlung oHG in M. [REDACTED], und ihrer selbständigen Tochtergesellschaft, der Firma S. [REDACTED]-Marken Import GmbH (Smig) in Berlin, wurden durch Urteil des Landgerichts in Mainz vom 17. Januar 1939 wegen gemeinschaftlichen Devisenvergehens in Abwesenheit zu hohen Freiheits- und Geldstrafen verurteilt. Wegen der Ansprüche des Reichsjustizfiskus aus diesem Urteil in Beträge von etwa 6.000.000 RM erwirkte der Generalstaatsanwalt in Darmstadt einen Beschluß des Amtsgerichts in Mainz vom 3. Juli 1939, durch den die Rechte und Ansprüche der Gesellschafter der beiden genannten Firmen auf Auseinandersetzung der Gesellschaft, auf die ihnen zustehenden Gesellschaftsanteile, sowie auf Auszahlung der Gesellschaftsanteile und des Auseinandersetzungsguthabens für das Reich gepfändet und diesem zur Einziehung und Geltendmachung des Auseinandersetzungsanspruchs überwiesen wurden.

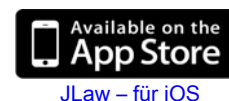
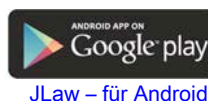
Die bezeichneten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wurden inessen nicht vom Reiche fortgeführt; vielmehr wurde im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt in Darmstadt auf Grund der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1939 (RGBl I, 1709) durch Verfügung des Reichswirtschaftsministers vom 22. Dezember 1939 der Kaufmann Georg Me. [REDACTED] als Treuhänder eingesetzt und mit Verfügung vom gleichen Tage den Gesellschaftern aufgegeben, die Firmen an den Kläger und den Kaufmann Friedrich St. [REDACTED] oder an die etwa von diesen zu gründende Gesellschaft binnen zwei Wochen zu veräußern und den Kaufvertrag zur Genehmigung vorzulegen; für den Fall, daß die Veräußerung bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgen sollte, wurde Metzger mit der Durchführung der Veräußerung beauftragt.

Darauf verkaufte Me. [REDACTED] als eingesetzter Treuhänder durch notariellen Kaufvertrag vom 8. Februar 1940 mit Nachtrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



vom 27. Februar 1940 an den Kläger und Stenz das unter den Firmen H.S. [REDACTED], Söhne, und "Smig" betriebene Handelsunternehmen und sonstiges in den Verträgen im einzelnen aufgeführtes Vermögen der Gesellschafter, insbesondere Grundbesitz, zu einem Kaufpreis von 650.000 RM. Die Zahlungen durch die Käufer sollten vereinbarungsgemäß an das Deutsche Reich - Justizfiskus - als Pfändungsgläubiger zu Händen des Generalstaatsanwalts in Darmstadt erfolgen.

Der Kläger und St. [REDACTED] betrieben in der Folgezeit die von ihnen übernommenen Handelsfirmen in Form einer Kommanditgesellschaft weiter.

Nach dem Zusammenbruch entfernte eine amerikanische Militärdienststelle den Kläger aus der Firma H.S. [REDACTED], Söhne in M. [REDACTED]. Im Jahre 1949 erging in einem von den Kaufleuten Sichel gegen den Kläger eingeleiteten Rückerstattungsverfahren ein rechtskräftiges Teilurteil des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 28. Oktober 1949, durch das insbesondere der Erwerb der genannten Firmen durch den Kläger und seinen Partner St. [REDACTED] entsprechend den Verträgen vom Februar 1940 als nichtig festgestellt wurde. Das Strafurteil gegen die Kaufleute S. [REDACTED] aus dem Jahre 1939 wurde durch das Landgericht Mainz mit Beschluß vom 14. November 1949 in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben.

Der Kläger vertritt die Auffassung, auf Grund dieses Sachverhalts stünden ihm gegen das beklagte Land Ansprüche wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages vom Februar 1940 und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. Hierzu hat er vorgetragen:

Bei dem Erwerb der Firmen H.S. [REDACTED], Söhne, und "Smig" sei in Wahrheit der Reichsjustizfiskus, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Darmstadt, als sein Vertragsgegner anzusehen;

er - der Kläger - und sein im Jahre 1943 ausgeschiedener Mitkäufer St. hätten die Firmen somit vom Reichsjustizfiskus erworben. Der Kaufpreis von 650.000 RM sei auch an die Gerichtskasse in Darmstadt gezahlt worden. Zumindest in Höhe dieses Betrages sei das beklagte Land schadensersatzpflichtig, weil es den Kaufvertrag nicht habe erfüllen können (§§ 440, 434, 325 BGB). Die Verpflichtung aus ungerechtfertigter Bereicherung ergebe sich einmal aus der Nichtigkeit des Kaufvertrages, zum anderen daraus, daß die Kaufleute S. und ihre Rechtsnachfolger nicht die Rückzahlung der beigetriebenen Strafen vom beklagten Land gefordert hätten, nachdem sie ihr Vermögen, das durch den Kläger einen erheblichen Zuwachs erfahren habe, zurückerhalten hätten. Das beklagte Land habe - zumindest als Rechts- oder Funktionsnachfolger des Deutschen Reiches (Justizfiskus) - für diese Verbindlichkeiten einzustehen.

Der Kläger macht mit seiner am 5. März 1958 beim Landgericht eingereichten und demnächst zugestellten Klage von seinem behaupteten Schaden einen Teilbetrag von 6.500 DM geltend und hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 6.500 DM nebst 4% Zinsen hiervon seit dem 1. Januar 1950 zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es meint, es sei für die geltend gemachten Ansprüche nicht der richtige Beklagte; der Kaufvertrag im Februar 1940 sei weder mit ihm noch mit dem ehemaligen Reichsjustizfiskus, vielmehr mit einem vom Reichswirtschaftsminister ausdrücklich bestellten Veräußerungstreuhänder geschlossen worden. Im übrigen sei der Kaufpreis nicht von dem Kläger aus persönlichen Mitteln gezahlt worden, sondern teils von dem Mitkäufer Stenz und teils aus dem übernommenen Firmenvermögen selbst. Die Kaufpreiszahlungen seien auch an die Gerichtskasse Darmstadt, also an

eine Stelle außerhalb der Grenzen des beklagten Landes erfolgt; mithin könne es durch diese Zahlungen nicht bereichert sein. Schließlich vertritt das beklagte Land die Auffassung, den Klageansprüchen stehe auf jeden Fall das Allgemeine Kriegsfolgengesetz entgegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. In der mündlichen Revisionsverhandlung hat der Kläger außerdem den Hilfsantrag gestellt, festzustellen, daß ihm gegen das beklagte Land ein Anspruch im Rahmen des § 13 Abs. 1 AKG zustehe. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision; den in der Revisionsinstanz neu gestellten Hilfsantrag hält es für unzulässig.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Soweit der Kläger im Wege der Leistungsklage Schadensersatzansprüche aus Rechtsmängelhaftung geltend macht, weil er das durch die notariellen Verträge vom Februar 1940 erworbene Firmenvermögen an die früheren Eigentümer gemäß Art. 1 der Rückerstattungsverordnung Nr. 120 der französischen Militärregierung vom 10. November 1947 (abgedruckt im Journal Officiel Nr. 119 vom 14. November 1947) zurückerstatten mußte und damit dem Veräußerer die Erfüllung der Kaufverträge unmöglich geworden sei, hat das Berufungsgericht offen gelassen, ob dem Kläger Ersatzansprüche gegen das Reich entsprechend §§ 440, 434, 325 BGB zustehen oder zugestanden haben - sei es nach der Behauptung des Klägers, aber entgegen dem Wortlaut der Verträge gegen den Reichsjustizfiskus, sei es gegen den früheren Reichswirtschaftsminister als die Behörde, die den Veräußerungstreu-

händer Me [REDACTED] bestellt hat. Das Oberlandesgericht ist der Meinung, solche Ansprüche seien in jedem Fall gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 AKG erloschen.

Das läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen und steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteile des IV. Zivilsenats in LM § 3 AKG Nr. 1 und § 1 AKG Nr. 3), auf die hier verwiesen werden kann und von der abzuweichen für den erkennenden Senat kein Anlaß besteht. Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob es sich bei dem Verkauf der Firmen im Februar 1940 um eine "reine Arierisierung" oder nicht gehandelt hat, ist rechtlich unerheblich. Denn mit dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz sollten grundsätzlich alle Ansprüche gegen das Reich, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchem Anlaß sie entstanden sein mögen, geregelt werden (vgl. Anm. zu LM AKG-Allgemeines Nr. 1 = BGHZ 35, 119), sofern es sich nicht um Ansprüche von Rückerstattungsberechtigten selbst handelt, um die es in diesem Rechtsstreit nicht geht. Sind aber etwaige Schadensersatzansprüche der hier vom Kläger geltend gemachten Art gegen das Reich erloschen, so bestehen sie auch nicht gegenüber dem beklagten Land, da dieses nur aus dem Gesichtspunkt der Übernahme von Vermögen oder der Fortführung von Aufgaben des Reiches für dessen etwaige Verbindlichkeiten nach §§ 440, 434, 325 BGB haften könnte (§ 2 Ziff. 1 AKG).

2. Soweit der Kläger seinen Zahlungsanspruch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung herleitet, hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt:

Ein etwaiger Bereicherungsanspruch gegen das Reich wegen der inzwischen festgestellten Nichtigkeit des Vertrages vom Februar 1940 sei ebenfalls entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 AKG erloschen, da diese Bestimmung alle Ansprüche gegen das Reich -

gleich welchen rechtlichen Charakters - erfasse und die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AKG, nach der die Regelung einer Entschädigung für sog. loyale rückerstattungspflichtige Personen vorbehalten sei, das Erlöschen von Ansprüchen gegen das Reich entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 AKG nicht ausschließe.

Auch diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei und stehen im Einklang mit den schon erwähnten Urteilen des Bundesgerichtshofs aaO. Eine Haftung des beklagten Landes für diesen Bereicherungsanspruch entfällt somit ebenfalls im Hinblick auf § 2 Ziff. 1 AKG.

3. Das Oberlandesgericht hat weiter dargelegt: Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe - abgesehen von den erloschenen Ansprüchen gegen das Reich - ein sonstiger Zahlungsanspruch des Klägers wegen der durch seine Erfüllung der Rückerstattungspflicht ihm angeblich entstandener Schäden gegeben sei, könne offen bleiben; denn auf alle Fälle stünde solchen etwaigen Ansprüchen der in § 3 Abs. 2 AKG normierte Klagestop entgegen.

Das Berufungsgericht kommt deshalb im Ergebnis - ebenso wie das Landgericht - zur Abweisung des mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruchs.

Das zeigt keinen Rechtsfehler; insbesondere hat das Oberlandesgericht insoweit zutreffend die Voraussetzungen des § 3 AKG bejaht.

Der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß angeblich der Kläger seine eigene frühere Firma in die übernommene Firma S. [REDACTED] Söhne eingebracht und alsdann diesen gesamten Vermögenskomplex an die Rückerstattungsberechtigten ausgefolgt habe, so daß diese mehr erhalten hätten, als ihnen 1940 entzogen worden sei, vermag zu keiner anderen Beurteilung führen. Abge-

gesehen davon, daß es Aufgabe des Klägers in dem gesetzlich besonders gestalteten Rückerstattungsverfahren war, diesen Gesichtspunkt geltend zu machen (vgl. z.B. Art. 5 und 6 der REV Nr. 120; Rotberg "Die Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände nach der Verordnung Nr. 120", 1949, Anmerkungen zu Art. 5 und 6), umfaßt die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AKG zugunsten der sog. loyalen Rückerstattungspflichtigen vorbehaltene Regelung alle Schäden, die dem Kläger - entsprechend seinen in der Revisionsinstanz zu unterstellenden Behauptungen - als sog. loyalen Rückerstattungspflichtigen im Zusammenhang mit der Rückerstattung oder in Durchführung der rückerstattungsrechtlichen Bestimmungen etwa entstanden sind, und wegen derer aus irgend einem Rechtsgrund ein Anspruch gegen den Bund oder einen anderen öffentlichen Rechtsträger - wie hier z.B. gegen das beklagte Land - möglicherweise erwachsen sein könnte (vgl. Féaux de la Croix AKG § 3 Anm. 8, 10 und 11).

4. Wegen des hier eingreifenden Klagestops des § 3 Abs. 2 AKG braucht auf den dem Kläger angeblich unmittelbar gegen das beklagte Land zustehenden Bereicherungsanspruch ebenfalls nicht näher eingegangen zu werden, den die Revision daraus herleiten will, daß das beklagte Land erhebliche Beträge dadurch "erspart" habe, daß die rückerstattungsberechtigten Mitglieder der Familie Sichel Ansprüche auf Rückzahlung der nach Aufhebung des Strafurteils zu Unrecht eingezogenen Geldstrafen nicht geltend gemacht haben; eine Tatsache, die der Kläger darauf zurückführen will, daß die früheren Eigentümer im Wege der Rückerstattung aus seinem Vermögen mehr erhalten hätten, als ihnen 1940 entzogen worden sei. Abgesehen davon, daß schon sehr zweifelhaft ist, ob insoweit die nach den Bereicherungsgrundsätzen (§§ 812 ff BGB) zu verlangende Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung bejaht werden könnte, würde auch ein so begründeter Bereicherungsanspruch von dem allgemeinen Vorbehalt des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AKG und von dem Klagestop des § 3 Abs. 2 AKG erfaßt,

weil auch dieser vom Kläger behauptete Schaden im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AKG "in Durchführung der Rückerstattungspflicht entstanden" wäre. Zu welchem Zeitpunkt dieser angebliche unmittelbare Bereicherungsanspruch gegen das beklagte Land entstanden ist, oder sein kann, worauf die Revision abheben will, ist rechtlich unerheblich. Denn entscheidend ist insoweit nur, daß auch ein solcher Anspruch auf jeden Fall im unlösbaren inneren Zusammenhang mit der Durchführung der Rückerstattungspflicht des Klägers stehen würde.

Mithin steht allen etwaigen weiteren Ansprüchen des Klägers gegen das beklagte Land, die er aus der Erfüllung der Rückerstattungspflicht herleitet und soweit nicht schon die Erlöschensvorschriften der §§ 1, 2 AKG Platz greifen, zumindest der Klagestop des § 3 Abs. 2 AKG entgegen. Daß diese Vorschrift - jedenfalls zur Zeit - mit der Eigentums-garantie des Art. 14 GG nicht im Widerspruch steht, hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen (LM § 3 AKG Nr. 2).

5. Das alles führt dazu, daß der mit der Klage geltend gemachte Zahlungsanspruch teilweise als unbegründet oder, soweit der Klagestop des § 3 Abs. 2 AKG etwaigen Ansprüchen entgegensteht, als zur Zeit unzulässig abgewiesen werden muß. Für eine Erledigungserklärung ist kein Raum, da die Klage erst nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes, nämlich nach dem 1. Januar 1958 (vgl. § 112 AKG), erhoben worden ist.

6. Aus dem gleichen Grunde kann in Bezug auf den abzuweisenden Zahlungsanspruch entgegen der Ansicht der Revision auch die besondere, die klagende Partei begünstigende Kosten-vorschrift des § 106 AKG nicht angewendet werden. Denn nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung kann diese nur auf einen

beim Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes bereits "anhängigen" Rechtsstreit zur Anwendung kommen (vgl. auch Féaux de la Croix aaO § 106 Anm. 2 c). Für allgemeine Billigkeitserwägungen, wie sie die Revision für eine Anwendung dieser Kostenvorschrift angeführt hat, ist nach dem insoweit völlig eindeutigen Gesetzeswortlaut kein Raum.

II.

Der in der Revisionsverhandlung hilfsweise und erstmalig gestellte Feststellungsantrag ist in der Revisionsinstanz unzulässig. Das ergibt sich aus folgendem:

Der Schluß der Berufungsverhandlung bildet grundsätzlich nicht nur bezüglich des tatsächlichen Vorbringens, sondern auch bezüglich der Anträge die Urteilsgrundlage für das Revisionsgericht (LM zu § 146 KO Nr. 4). Zwar ist damit ein absolutes Verbot jeder Änderung des Klageantrages in der Revisionsinstanz nicht ausgesprochen. Die Rechtsprechung hat eine solche Änderung des Antrages vielmehr dann zugelassen, wenn damit inhaltlich nur eine Beschränkung oder Modifizierung des Klagebegehrens verbunden und mit Rücksicht auf § 268 Ziff. 2 ZPO keine Klageänderung anzunehmen war (vgl. Urteile des BGH vom 26. Mai 1952 - III ZR 172/50 - und vom 7. November 1957 - II ZR 280/55). In diesem Rahmen ist auch der Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage für zulässig erachtet worden.

In dieser Rechtsprechung findet der mit der Revision neu gestellte Klagantrag jedoch keine Stütze. Der Grundsatz, daß in der Revisionsinstanz neu gestellte Anträge jedenfalls keine Änderung der Klage bedeuten dürfen, ist nicht dahin zu verstehen, daß derartige Anträge unbeschränkt zulässig wären, so-

weit sie sich nur im Rahmen des § 268 Ziff. 2 ZPO halten. Unzulässig ist vielmehr zumindest jede Erweiterung des Klagebegehrens und zwar auch dann, wenn dabei der Klagegrund unberührt bleibt (vgl. LM zu § 146 KO Nr. 4; Beschluß des BGH vom 29. Januar 1959 - VII ZR 145/58). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen:

Neue Anträge, welche sich auf einen gegenüber der Berufungsinstanz veränderten Klagegrund stützen, sind im Revisionsrechtszug nicht nur deswegen unzulässig, weil sie eine auch sonst nur beschränkt mögliche Änderung des Streitgegenstandes zur Folge haben würden. Sie können insbesondere auch deswegen nicht zugelassen werden, weil die rechtliche Beurteilung des neuen Klagebegehrens nur auf der Grundlage des ihm entsprechenden veränderten Sachverhalts möglich wäre. Dieser aber darf gemäß § 561 ZPO keine Berücksichtigung mehr finden.

Eine Veränderung der Anträge in der Revisionsinstanz darf somit nicht zur Folge haben, daß die Würdigung eines Sachverhalts erforderlich wird, welcher der Beurteilung durch den Tatrichter noch nicht unterlag. Diese Grundsätze können nicht nur für den Fall Geltung beanspruchen, daß zur Begründung des neuen Antrages ein weiterer Sachvortrag erforderlich wird. Sie sind auch dann zu beachten, wenn der neue Klagegrund zwar in der Berufungsinstanz schon vorgetragen, wegen des dort gestellten Antrags aber nicht entscheidungserheblich war und deswegen mit Recht einer Prüfung nicht unterzogen wurde. Aus den gleichen Erwägungen müssen Änderungen des Klagantrages in der Revisionsinstanz dann als unzulässig angesehen werden, wenn der dem Grunde nach unveränderte und inhaltlich unter Umständen sogar eingeschränkte Klaganspruch in seiner durch den Klagantrag bestimmten Ausgestaltung jeweils verschiedenen prozessualen Anforderungen un-

terliegt, und wenn mit Rücksicht hierauf der Berufungsrichter zu Recht ohne sachliche Prüfung des Anspruchs entscheiden konnte, während eine solche Prüfung auf Grund des neuen Antrages erforderlich wäre. Auch in einem solchen Fall würde die Änderung des Klagantrages bedeuten, daß ein ganz anderer Teil des zwar auch in der Berufungsinstanz vorgetragenen, dort aber nicht erheblichen Sachverhalts geprüft und gewürdigt werden müßte. Hierzu aber ist in der Revisionsinstanz kein Raum.

Demgegenüber kann der Revisionskläger nichts daraus herleiten, daß der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1958 - III ZR 10/57 - (BGHZ 29, 33) den mit Rücksicht auf § 3 Abs. 2 AKG vorgenommenen Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage zugelassen hat. In dem dort entschiedenen Fall war das Berufungsurteil bereits vor Erlass des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes ergangen und damit begründeter Anlaß gegeben, eine zuvor nicht mögliche Anpassung der Anträge an die neue Rechtslage anzuerkennen. Aus ähnlichen Erwägungen hat die Rechtsprechung auch Änderungen von Klaganträgen in der Revisionsinstanz zugelassen, wenn damit z.B. der zwischenzeitlichen Konkurseröffnung Rechnung getragen werden sollte (vgl. LM zu § 146 KO Nr. 4 und 5).

So aber liegen die Dinge hier nicht. Der Kläger hat seine Klage in der ursprünglichen Form der Leistungsklage erhoben, nachdem das Allgemeine Kriegsfolgengesetz schon ergangen war, und der Zahlungsanspruch war von vornherein unbegründet oder unzulässig. Der Kläger ist nicht etwa durch eine Änderung der rechtlichen Situation zu seinem neuen Feststellungsantrag veranlaßt worden, sondern er hätte diesen Klageantrag von Anfang an stellen können. Unter diesen Umständen besteht kein Anlaß, den mit der Revision erstmals

gestellten neuen Antrag zuzulassen und damit die Notwendigkeit zu begründen, das nach dem alten Klagantrag fehlerfrei zustandegewordene Berufungsurteil aufzuheben, damit der dann erst rechtserheblich gewordene Sachvortrag gewürdigt werden kann.

Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens

Schäfer